

GEMEINDEVERSAMMLUNG

BUECHWÄID-SAAL, SEEGRÄBEN

Politische Gemeinde

Dienstag, 11. Juni 2019, 20.00 Uhr

Ref. Kirchgemeinde



Röm. Kath. Kirchgemeinde Mittwoch, 19. Juni 2019, 20.00 Uhr

IM PFARREIZENTRUM, GOSSAU

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Gemeindeversammlung, Dienstag, 11. Juni 2019, 20.00 Uhr

POLITISCHE GEMEINDE

- | | |
|---|----|
| 1. Jahresrechnung 2018 (Antrag) | 1 |
| - Übersicht..... | 2 |
| - Laufende Rechnung nach Sachgruppen | 4 |
| - Laufende Rechnung nach Aufgabenbereichen..... | 5 |
| - Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen | 9 |
| 2. Kreditgenehmigung von CHF 85'000.00 für einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer Busverbindung zwischen Uster und Seegräben..... | 11 |
| 3. Genehmigung Teilrevision kommunaler Verkehrsplan..... | 14 |
| 4. Neuerlass der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerung | 16 |

REF. KIRCHGEMEINDE

- | | |
|--|----|
| 1. Jahresrechnung 2018 (Antrag) | 26 |
| - Übersicht..... | 27 |
| - Laufende Rechnung nach Sachgruppen | 29 |
| - Laufende Rechnung nach Aufgabenbereichen..... | 30 |
| - Abschiede der Rechnungsprüfungskommission zu den Rechnungen..... | 31 |

Die Originalanträge der Behörden inklusive Beilagen liegen während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Jahresrechnung 2018 des Politischen Gemeindegutes

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
Abnahme der Jahresrechnung 2018 des Politischen Gemeindegutes

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2018 des Politischen Gemeindegutes schliesst rund CHF 1'310'000.00 besser als erwartet mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'174'170.86 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 136'600.00. Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 2'006'882.95 ab. Budgetiert waren CHF 2'476'000.00.

Laufende Rechnung

Ertrag	CHF	9'012'281.59
Aufwand	CHF	7'838'110.73
Ertragsüberschuss	CHF	1'174'170.86

Investitionsrechnung

Einnahmen	CHF	66'271.45
Ausgaben	CHF	2'073'154.40
Nettoinvestitionen	CHF	2'006'882.95

Eigenkapital

Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen. Dieses beträgt neu CHF 7'280'708.31.

In der Laufenden Rechnung sind folgende Abweichungen zum Voranschlag 2018 erwähnenswert:

Minderaufwand:

- Bei der Sozialen Wohlfahrt (Diverse Positionen)
- Bei der Primarschule (Diverse Positionen)
- Tiefere Abschreibungen (tiefere Nettoinvestitionen)

Mehraufwand:

- Gesundheitswesen (Pflegefiananzierung)

Mehrertrag:

- Ordentlichen Steuern
- Grundstückgewinnsteuern
- Parkgebühren

In der Investitionsrechnung waren insbesondere Minderaufwendungen bei den Schulliegenschaften (Rückstand Umbau/Sanierung Schulhaus), bei den Gemeindestrassen wie auch im Abwasserbereich zu verzeichnen. Beim Sport sind die Investitionen rund CHF 11'000.00 höher ausgefallen als budgetiert.

1. ÜBERSICHT

Jahresübersicht Politische Gemeinde Seegräben	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	7'838'110.73		8'135'210		7'027'578.35	
Total Ertrag		9'012'281.59		7'998'610		7'325'837.58
Aufwandüberschuss				136'600		
Ertragsüberschuss	1'174'170.86				298'259.23	
Total 1	9'012'281.59	9'012'281.59	8'135'210	8'135'210	7'325'837.58	7'325'837.58
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	2'073'154.40		2'634'000		544'746.45	92'392.30
Einnahmen im Verwaltungsvermögen		66'271.45		158'000		452'354.15
Nettoinvestitionen	2'006'882.95	2'006'882.95		2'476'000		544'746.45
Total 2a	2'073'154.40	2'073'154.40	2'634'000	2'634'000	544'746.45	544'746.45
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	2'006'882.95		2'476'000		452'354.15	631'954.15
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		765'782.95		828'400		
Aufwandüberschuss LR				136'600		
Ertragsüberschuss LR	1'174'170.86					298'259.23
Finanzierungsfehlbetrag I		66'929.14		1'784'200		
Finanzierungsüberschuss I					477'859.23	
Total 2b	2'006'882.95	2'006'882.95	2'612'600	2'612'600	930'213.38	930'213.38

1. ÜBERSICHT

Jahresübersicht Politische Gemeinde Seegräben	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
3. Investitionen im Finanzvermögen						
Nettoveränderung	0	0	0	0	0	0
b) Finanzierung II						
Finanzierungsfehlbetrag I	66'929.14		1'784'200			
Finanzierungsüberschuss I		66'929.14		1'784'200	477'859.23	477'859.23
Finanzierungsfehlbetrag II						
Finanzierungsüberschuss II		66'929.14		1'784'200	477'859.23	477'859.23
Total 3b	66'929.14	66'929.14	1'784'200	1'784'200	477'859.23	477'859.23
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen	6'259'715.62				6'802'143.76	
Verwaltungsvermögen	6'865'200.00				5'624'100.00	
Fremdkapital		4'758'799.53				5'363'825.21
Verrechnungen		17'429.38				3'754.10
Spezialfinanzierungen		1'067'978.40				952'127.00
Eigenkapital		7'280'708.31				6'106'537.45
Total 4	13'124'915.62	13'124'915.62			12'426'243.76	12'426'243.76

2. LAUFENDE RECHNUNG

Artengliederung Zusammenzug		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
Politische Gemeinde Seegraben		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand						
30	Personalaufwand	1'293'037.25		1'259'710		1'204'961.25	
31	Sachaufwand	1'384'654.10		1'452'700		1'272'606.35	
32	Passivzinsen	20'224.15		34'150		24'012.90	
33	Abschreibungen	780'037.90		853'400		637'743.90	
35	Entschädigung für DL anderer Gemeinden	1'945'941.45		1'937'100		1'567'670.80	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	2'030'215.73		2'320'600		1'931'771.20	
38	Einlagen in Spezialfinanzierung	115'851.40				123'920.40	
39	Interne Verrechnungen	268'148.75		277'550		264'891.55	
3	Total Aufwand	7'838'110.73		8'135'210		7'027'578.35	
4	Ertrag						
40	Steuern	4'916'033.15			4'126'300		3'646'096.70
42	Vermögenserträge	106'060.70			108'600		112'718.85
43	Entgelte	1'445'918.84			1'122'810		1'274'337.83
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'881'736.90			1'877'600		1'536'432.95
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	80'308.85			76'500		97'779.50
46	Beiträge mit Zweckbindung	314'074.40			374'100		391'580.20
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierung				35'150		2'000.00
49	Interne Verrechnungen	268'148.75			277'550		264'891.55
4	Total Ertrag	9'012'281.59		7'998'610		7'325'837.58	
	Total Aufwand/Ertrag	7'838'110.73	9'012'281.59	8'135'210	7'998'610	7'027'578.35	7'325'837.58
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	1'174'170.86			136'600	298'259.23	
	Total	9'012'281.59	9'012'281.59	8'135'210	8'135'210	7'325'837.58	7'325'837.58

4. LAUFENDE RECHNUNG

	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde Seegraben	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Behörden und Verwaltung Nettoergebnis	1'051'336.74	264'160.75 787'175.99	1'035'350	245'900 789'450	973'597.30	209'602.55 763'994.75
011	Legislative	57'210.40	1'736.25	59'100	1'500	56'492.05	1'533.75
012	Exekutive	161'621.95		161'400		155'484.70	
020	Gemeindeverwaltung	786'996.71	228'842.55	768'800	211'600	700'298.02	175'138.00
090	Verwaltungsliegenschaften	45'507.68	33'581.95	46'050	32'800	61'322.53	32'930.80
1	Rechtsschutz und Sicherheit Nettoergebnis	368'090.60	96'890.44 271'200.16	377'350	81'500 295'850	368'623.89	95'095.68 273'528.21
100	Rechtspflege	126'638.65	28'560.30	144'800	26'000	137'016.10	33'279.70
110	Polizei	94'185.90	66'115.14	87'000	52'000	79'556.75	59'918.98
120	Rechtssprechung	6'375.95	865.00	6'750	2'000	7'994.65	1'225.00
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	110'784.75	1'350.00	106'800	1'500	113'607.35	
150	Militär	74.00		200		175.00	
160	Zivilschutz	30'031.35		31'800		30'274.04	672.00
2	Bildung Nettoergebnis	2'883'845.50	152'122.50 2'731'723.00	2'931'360	165'810 2'765'550	1'822'943.60	146'183.05 1'676'760.55
200	Kindergarten	223'678.00		193'400		191'475.20	
210	Primarschule	794'079.11	13'258.00	822'860	13'070	731'900.41	14'725.50
211	Sekundarschule	728'022.00	4'200.00	715'000			
213	Tagesstrukturen	113'942.20	59'198.00	118'900	74'350	60'900.65	45'925.00
214	Musikschule	103'994.21	2'200.00	91'000	1'800	65'095.30	1'075.00
217	Schulliegenschaften	286'527.46	69'405.30	290'200	72'900	237'434.50	76'912.55
218	Volksschule Allgemeines	65'085.53		59'300		57'510.75	
219	Schulverwaltung	246'799.43	670.00	234'700		224'323.44	1'423.00
220	Sonderschulung	321'717.56	3'191.20	406'000	3'690	254'303.35	6'122.00

4. LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde Seegraben		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Kultur und Freizeit Nettoergebnis	120'362.32	18'327.00 102'035.32	118'350	18'400	77'412.35	20'378.30 57'034.05
300	Kulturförderung	44'052.92		42'200		24'512.70	
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	9'100.60		7'500		14'290.25	
320	Massenmedien	1'500.00		1'500		1'500.00	
330	Parkanlagen	14'729.60		23'900		12'923.95	1'910.30
340	Sport	47'196.65		39'500		21'464.35	
350	Übrige Freizeitgestaltung	3'782.55	18'327.00	3'750	18'400	2'721.10	18'468.00
4	Gesundheit Nettoergebnis	241'252.10	241'252.10	227'100	227'100	177'126.30	177'126.30
415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	140'325.10		116'000		88'426.00	
440	Ambulante Krankenpflege	1'835.00		3'000		1'865.00	
445	Pflegefinanz. Ambul. Krankenpflege (Spitex)	68'825.55		75'000		60'851.85	
450	Krankheitsbekämpfung	12'873.20		13'100		12'954.20	
460	Schulgesundheitsdienst	5'765.10		9'900		7'100.10	
470	Lebensmittelkontrolle	3'338.65		3'500		3'167.60	
490	Übriges Gesundheitswesen	8'289.50		6'600		2'761.55	
5	Soziale Wohlfahrt Nettoergebnis	1'321'360.02	556'244.90 765'115.12	1'544'050	464'300	1'563'619.95	567'243.75 996'376.20
500	Sozialversicherung Allgemeines	18'812.05	9'002.60	17'700	9'500	17'904.90	12'032.60
520	Krankenversicherung	80'869.25	85'141.70	100'000	100'000	119'094.65	121'503.55
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	531'600.20	274'904.00	549'200	238'000	556'143.00	241'758.00
540	Jugendschutz	49'180.00		75'000	1'000	56'242.00	
570	Altersheim	10'266.10		14'500		9'605.75	
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	453'362.82	146'990.55	574'000	83'900	599'329.20	156'868.25

4. LAUFENDE RECHNUNG

	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einzelkonti nach Funktionen						
Politische Gemeinde Seegraben						
582	Arbeitslosenhilfe	20'600.00		32'950	41'035.85	
588	Asylbewerberbetreuung	48'903.55	36'748.85	62'000	60'146.40	33'048.50
589	Soziale Wohlfahrt Übriges	107'766.05	3'457.20	118'700	103'118.20	2'032.85
590	Hilfsaktionen				1'000.00	
3650.00	Hilfsaktionen				1'000.00	
6	Verkehr	412'068.58	437'008.50	418'700	425'353.63	402'285.80
	Nettoergebnis	24'939.92			34'700	23'067.83
620	Gemeindestrassen	318'052.58	433'226.60	324'600	328'531.63	402'285.80
650	Regionalverkehr	94'016.00	3'781.90	94'100	96'822.00	
7	Umwelt und Raumordnung	597'989.25	510'211.90	548'250	655'631.55	518'397.20
	Nettoergebnis		87'777.35		102'400	137'234.35
700	Wasserversorgung	1'163.90		500	1'185.30	
710	Abwasserbeseitigung	348'064.90	348'064.90	289'250	351'402.85	351'402.85
720	Abfallbeseitigung	161'810.45	161'810.45	156'200	165'860.90	165'860.90
740	Friedhof und Bestattung	43'843.85	242.75	51'100	48'869.90	313.45
750	Gewässerunterh. und -verbauung			1'000		
770	Naturschutz	15'350.85	93.80	17'700	8'714.80	800.00
780	Übriger Umweltschutz	8'655.20		5'900	5'495.20	
790	Raumordnung	19'100.10		26'600	74'102.60	20.00
8	Volkswirtschaft	13'819.90	136'941.30	17'500	15'390.70	133'562.15
	Nettoergebnis	123'121.40		114'800	118'171.45	
800	Landwirtschaft	8'035.30	172.50	8'900	8'196.15	169.65
810	Forstwesen	2'194.60		5'000	3'607.05	
840	Industrie, Gewerbe und Handel	3'590.00	109'425.80	3'600	3'587.50	106'585.50
860	Elektrizitätsversorgung		27'343.00		26'000	26'807.00

4. LAUFENDE RECHNUNG

	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde Seegraben						
Finanzen und Steuern	2'002'156.58	6'840'374.30	917'200	6'060'550	1'246'138.31	5'233'089.10
Nettoergebnis	4'838'217.72		5'143'350		3'986'950.79	
900 Gemeindesteuern	34'536.75	4'992'743.85	55'100	4'197'300	27'609.00	3'732'486.00
920 Finanzausgleich		1'770'912.00		1'770'900	260'954.00	1'429'034.00
930 Einnahmanteile		1'399.10		700		813.45
940 Kapitaldienst	17'089.97	12'178.95	20'450	15'350	16'455.38	12'718.20
942 Liegenschaftlichen Finanzvermögen	10'576.05	2'300.00	13'250	2'300	10'906.55	2'300.00
990 Abschreibungen	765'782.95	60'840.40	828'400	74'000	631'954.15	55'737.45
999 Abschluss LR	1'174'170.86				298'259.23	

6. INVESTITIONSRECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen detailliert Politische Gemeinde Seegraben	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Investitionen Verwaltungsvermögen Nettoergebnis	2'073'154.40	66'271.45 2'006'882.95	2'634'000	158'000 2'476'000	544'746.45	92'392.30 452'354.15
1 Rechtsschutz und Sicherheit	6'400.00	6'400.00				
160 Zivilschutz	6'400.00	6'400.00				
5700.00 Einlage in gesetzlichen Spezialfond	6'400.00					
6700.00 Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten		6'400.00				
2 Bildung	1'741'329.95		2'150'000	128'000	263'438.15	
217 Schulliegenschaften	1'741'329.95		2'150'000	128'000	263'438.15	
5034.01 Projektierung Schulraumplanung					1'326.65	
5034.02 Sanierung / Umbau Schulhaus	1'638'694.05		1'500'000		262'111.50	
5034.03 Sanierung / Umbau Schulhaus (gebunden)	80'970.25		400'000			
5034.04 San. Schulhaus (Brandschutz gebunden)	21'665.65		250'000			
6610.00 Staatsbeiträge				128'000		
3 Kultur und Freizeit	11'458.85				83'483.30	80'000.00
340 Sport	11'458.85				83'483.30	80'000.00
5010.00 Sanierung Kugelfang Schiessanlage	4'868.85				83'483.30	
5033.00 Sanierung Schützenhaus (Ausbau DG)	6'590.00					
6600.00 Bundesbeitrag San. Kugelfang						80'000.00

6. INVESTITIONSRECHNUNG

	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Einzelkonti nach Funktionen detailliert						
Politische Gemeinde Seegräben						
6						
Verkehr	146'953.75		240'000		173'195.25	
620						
Gemeindestrassen	146'953.75		240'000		173'195.25	
5012.12 Trottoir Ottenhausen/Einlenker Waldschulhausstr.	110'196.10		180'000		22'645.10	
5012.22 Sanierung Kiesweg Cher zum See			30'000		1'221.00	
5012.37 Sanierung Areishaldenstrasse (3. Etappe)					1'354.00	
5012.38 San. Usterstrasse (Ottenhausen-Gdegrenze) Vorabklär.	13'821.95				1'692.50	
5012.39 Sanierung äusserer Ring um Grossweid					19'388.20	
5012.42 Sanierung Bandiweg					26'497.25	
5012.43 Sanierung Treppe zum Bahnhof					30'397.20	
5016.00 Sanierung Brücke Gstalderstrasse	22'935.70		30'000			
5650.00 Beitrag an PWI Flurwegnetz					70'000.00	
7						
Umwelt und Raumordnung	167'011.85	59'871.45	244'000	30'000	24'629.75	12'392.30
710						
Abwasserbeseitigung	167'011.85	59'871.45	244'000	30'000	24'629.75	12'392.30
5021.00 Entwässerung Aathalstrasse					310.00	
5022.00 Teilerneuerung Meteorkanal Höckler	84'200.55		214'000		15'137.75	
5025.00 Sanierung Pumpwerk Seegräben	82'811.30				9'182.00	
5026.00 Neubau Meteorkanal Büel - Chälénweg			30'000			
6100.00 Kanalisationsanschlussgebühren		59'871.45		30'000		12'392.30
90						
Investitionen im Finanzvermögen	59'871.45	2'066'754.40			92'392.30	544'746.45
Nettoergebnis	2'006'882.95				452'354.15	
9						
Finanzen und Steuern	59'871.45	2'066'754.40			92'392.30	544'746.45
999						
Abschluss	59'871.45	2'066'754.40			92'392.30	544'746.45
5900.00 Passivierte Einnahmen	59'871.45				92'392.30	
6900.00 Aktivierte Ausgaben		2'066'754.40				544'746.45

Kreditgenehmigung von CHF 85'000.00 für einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer Busverbindung vom Bahnhof Uster bis Gemeindehaus Seegräben für den Ausflugsverkehr jeweils zwischen Mai und Oktober 2020 und 2021

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bruttokredit über CHF 85'000.00 als Finanzierungsanteil der Gemeinde Seegräben für einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer ÖV-Freizeit-Erschliessung zwischen Uster und Seegräben wird genehmigt.

Ausgangslage

Die Gemeinde Seegräben leidet an den Wochenenden während der Sommermonate stark unter dem hohen Verkehrsaufkommen durch den Ausflugsverkehr an den Pfäffikersee und den Juckerhof. Aufgrund der schlechten Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sehr hoch. Deshalb hat der Gemeinderat Seegräben im Rahmen des Projektes «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» zusammen mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) und dem Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich mögliche Massnahmen erarbeitet, um diese Situation zu verbessern.

Eine dieser Massnahmen sieht einen zweijährigen Versuchsbetrieb einer Buslinie vor. Das Angebot ist auf den Ausflugsverkehr beschränkt und würde zwischen Anfangs Mai und Ende Oktober jeweils an den Wochenenden im Zwischentakt angeboten. Aufgrund von Analysen und Fahrversuchen der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland (VZO) zeigt sich, dass aus Sicht des Betreibers eine Schnelllinie zwischen dem Bahnhof Uster und Seegräben die beste Lösung darstellt. Auch zeigen Besucheranalysen des ARE, dass wesentlicher Teil der Erholungssuchenden aus dem Glatttal und dem Raum Zürich stammen, was den Bahnhof Uster als Umsteigeort prädestiniert.

In den Jahren 2020 und 2021 soll getestet werden, ob es gelingt, einen Teil des Ausflugsverkehrs vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) zu lenken. Das Pilotprojekt wird eng von den kantonalen Amtsstellen und der Gemeinde begleitet. Nach zwei Jahren wird eine umfassende Bilanz gezogen und das weitere Vorgehen – auch in Rücksprache mit unseren Nachbargemeinden und der Stimmbevölkerung – festgelegt.

Rechtliche Grundlage

Der Pilotbetrieb wird nach §20 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) angeboten und finanziert (Angebotserweiterung durch Dritte). Das bedeutet, dass grundsätzlich die Gemeinde die Kosten des Betriebes zu tragen hat. Aufgrund der Konzessionszuteilungen im öffentlichen Verkehr liegt die Gemeinde Seegräben im Konzessionsgebiet der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland. Üblicherweise dauern Versuchsbetriebe nach §20 vier Jahre. Die Gemeinde Seegräben konnte jedoch erreichen, dass in diesem Fall die Überprüfung bereits nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt und aufgrund der Erfahrungen aus dem Betrieb der Vertrag allenfalls neu ausgearbeitet wird. Es besteht für den ZVV keine Übernahmepflicht von §20-Leistungen in das ordentliche Verbundangebot. Für die Benützung der Buslinie als Fahrgast würden die Tarifbestimmungen des ZVV gelten.

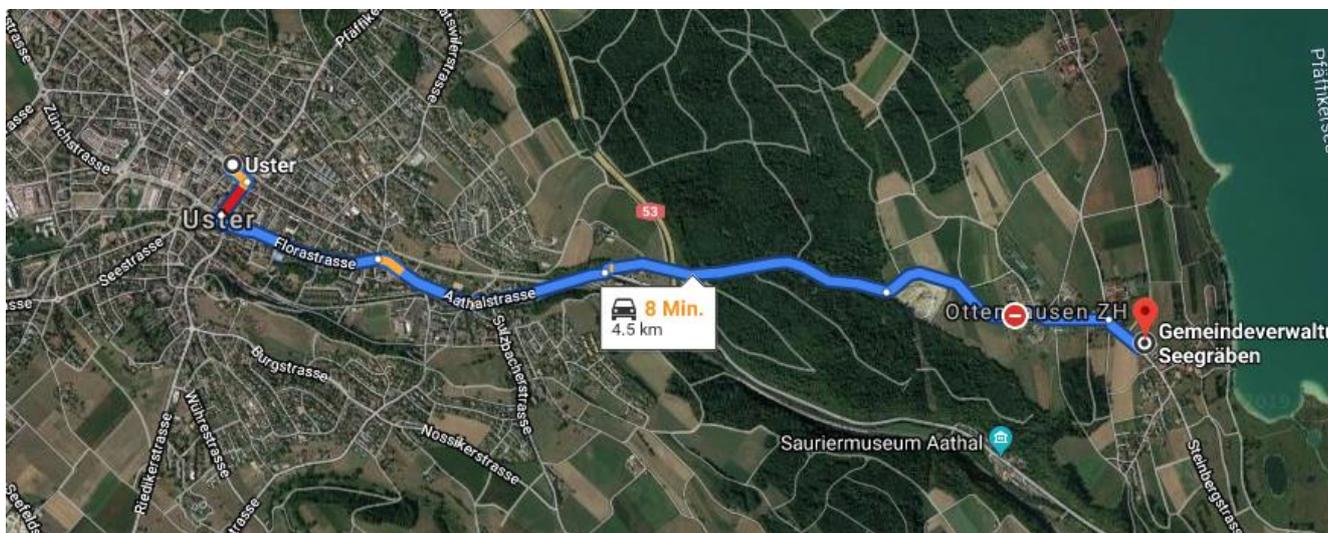
Betriebszeiten/Fahrplan/Tarif

- Samstag, Sonntag sowie allgemeine Feiertage vom 1. Mai bis 31. Oktober (inkl. 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August; 56 Tage/Jahr)
- Betriebszeit von 10:08 Uhr ab Bahnhof Uster bis 19:06 Uhr an Bahnhof Uster (9 Stunden/Tag)

Als Betriebsbeginn ist der 1. Mai 2020 vorgesehen. Für die Benützung der Buslinie als Fahrgast würden die Tarifbestimmungen des ZVV gelten

Streckenführung

Vorgesehen ist in der zweijährigen Versuchsphase eine Linienführung von Bahnhof Uster via Aathalstrasse über Ottenhausen zur Buswendeschleife beim Gemeindehaus Seegräben.



Aufgrund von Fahrversuchen zeigt sich, dass vorerst keine auf der Route liegenden bestehenden Haltestellen bedient werden können. Grund sind die knappen Zeitfenster am Bahnübergang Aathalstrasse, die dazu führen, dass der Takt schwierig einzuhalten wäre. Mit dem vorgesehenen Betriebskonzept erachtet es die VZO aber aus betrieblicher Sicht als problemlos umsetzbar.

Kosten

Von der VZO liegt eine Offerte für den zweijährigen Betrieb der Buslinie zu folgenden Konditionen vor:

Kosten/Szenario	Ein Bus	Teilweiser Einsatz zwei Busse (12 bis 19 Uhr)
Netto (abzüglich 10% Einnahmeanteil)	115'000.00	183'000.00

Da zurzeit noch unklar ist, ob nicht teilweise ein zweiter Bus zur Sicherung der Fahrplanstabilität eingesetzt werden muss, offeriert der VZO den Teileinsatz zu einem Kostendach von CHF 183'000.00. Sollte der zweite Bus nicht im vorgesehenen Mass eingesetzt werden müssen, werden diese Kosten nicht verrechnet. Die effektiven Kosten werden während der Versuchsphase nachkalkuliert.

Da der Versuchsbetrieb als Teilmassnahme im Projekt «Mobilität und Umwelt Pfäffikersee» vorgesehen ist, fragte die Gemeinde das ARE (für Mittel aus dem Natur- und Heimatschutzfonds für Massnahmen bezüglich Freizeitverkehr) sowie die Jucker Farm um eine finanzielle Unterstützung an. Von beiden Seiten erhielt sie eine positive Rückmeldung. Es ist ein Kostenteiler wie folgt vorgesehen:

Kanton/ARE	:	CHF	85'000.00
Gemeinde Seegräben:		CHF	85'000.00
Jucker Farm:		CHF	13'000.00

Neben den Betriebskosten werden der Gemeinde Kosten für den behindertengerechten Ausbau der Haltestelle anfallen. Diese würden aber erst nach dem zweijährigen Versuchsbetrieb und einer allfällig definitiven Einführung der Buslinie realisiert.

Da es sich beim Busbetrieb um eine neue Aufgabe der Gemeinde handelt und der Kostenanteil von Seegräben über CHF 80'000.00 liegen wird, ist die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung einzuholen.

Sicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat sieht die Möglichkeit, einen Pilotbetrieb einzurichten als einmalige Chance, die Wirksamkeit einer verbesserten ÖV-Anbindung zu überprüfen. Durch die Kostenbeteiligung des Kantons und des Juckerhofs bietet sich zudem auch eine finanziell vorteilhafte Situation, die es zu ergreifen gilt. Nach der zweijährigen Versuchsphase wird der Gemeinderat zusammen mit dem Kanton und der VZO das weitere Vorgehen festlegen und wieder auf die Bevölkerung zukommen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihren Sitzungen vom 15. April und 16. Mai 2019 das Sachgeschäft "ZVV-Pilotbetrieb Uster-Seegräben" diskutiert.

Der Handlungsbedarf mit Bezug auf das Verkehrsaufkommen durch den Ausflugsverkehr an den Pfäffikersee ist klarerweise ausgewiesen. Die vom Gemeinderat zusammen mit dem Kanton und den Verantwortlichen der VZO ausgearbeitete, zweijährige Pilotversuch ist ein möglicher Ansatz, der Flut des motorisierten Individualverkehrs an den Wochenenden dorfsseitig in Seegräben nicht nur mit der "Phase Rot" an Sonntagen, sondern mit einer vernünftigen Alternative für die Ausflügler zu begegnen. Die RPK sieht das Projekt - wie der Gemeinderat - als Chance. Das fixe Kostendach von Fr. 183'000.00 erscheint für den geplanten Wochenendbetrieb in den Sommermonaten realistisch. Der kommunale Anteil von gesamthaft Fr. 85'000.00 für die zweijährige Versuchsperiode ist für die Gemeinde finanziell verkraftbar. Sichergestellt werden muss jedoch unbedingt, dass das Pilotprojekt zusammen mit den zuständigen Verantwortlichen von Kanton und VZO eng begleitet wird. Nur so liegen nach diesen zwei Jahren ausreichende Ergebnisse vor, gestützt auf welche das künftige Vorgehen festgelegt werden kann.

Die RPK empfiehlt somit der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung des Bruttokredits von Fr. 85'000.00 für den zweijährigen Versuchsbetrieb zuzustimmen.

Seegräben, 16. Mai 2019

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Th. Meyer

L. Pfirter

Genehmigung Teilrevision kommunaler Verkehrsplan; Streichung alte Strassenführung der Gstalterstrasse im Bereich Talwies

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Aufhebung der im kommunalen Verkehrsplan (festgesetzt im Rahmen des kommunalen Gesamtplans 1983 von der Gemeindeversammlung am 26. Oktober 1982 und am 26. Januar 1983 mit Beschluss Nr. 326 vom Regierungsrat genehmigt) dargestellten Variante der Linienführung der Gstalterstrasse im Bereich Talwies wird zugestimmt.

Ausgangslage

Der kommunale Gesamtplan der Gemeinde Seegräben wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 326 am 26. Januar 1983 (RRB/326/1983) genehmigt. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 85 vom 19. Februar 2018 (ARE/0085/18) wurden die Teilrichtpläne Siedlung und Landschaft aufgehoben. Der Verkehrsplan und der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sind seit 35 Jahren unverändert in Kraft. Mit der kürzlich genehmigten Teilrevision der Nutzungsplanung (ARE/0082/18) wurden die Voraussetzungen geschaffen, das Gebiet im Umfeld des Bahnhofs Aathal mit einem Gestaltungsplan massgeschneidert zu entwickeln. Hierzu ist der private Gestaltungsplan Talwis in Bearbeitung.

Im kommunalen Verkehrsplan der Gemeinde Seegräben von 1983 ist eine geplante Sammelstrasse eingetragen, welche den Bereich des Perimeters des privaten Gestaltungsplans Talwis tangiert. Laut Richtplantext handelt es sich dabei um eine Variante einer Überführung der Gstalterstrasse über die SBB-Geleise. Gemäss den heutigen Gegebenheiten ist die damals geplante Überführung unrealistisch. 1989 wurde der neue Tunnel der SBB eingeweiht. In diesem Zuge wurden die Geleise bis zu 300 Meter Richtung Westen an die heutige Lage verschoben, der Bahnhof verlegt und die Strassenführung der Gstalterstrasse optimiert. Auf die damals geplante Überführung der Sammelstrasse kann deshalb ersatzlos verzichtet werden.

Umfang und Inhalt der Revision

Der Verkehrsplan weist als Teil des Gesamtplans 1983 dem Alter entsprechend Festlegungen auf, die inzwischen überholt sind. Jedoch soll aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (Realisierung der baulichen Massnahmen gemäss privatem Gestaltungsplan Talwis) die ersatzlose Aufhebung der geplanten Überführung als untergeordnete Änderung am Verkehrsplan vorgelagert zu einer gesamtheitlichen Überarbeitung des Verkehrsplans und des Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgen.

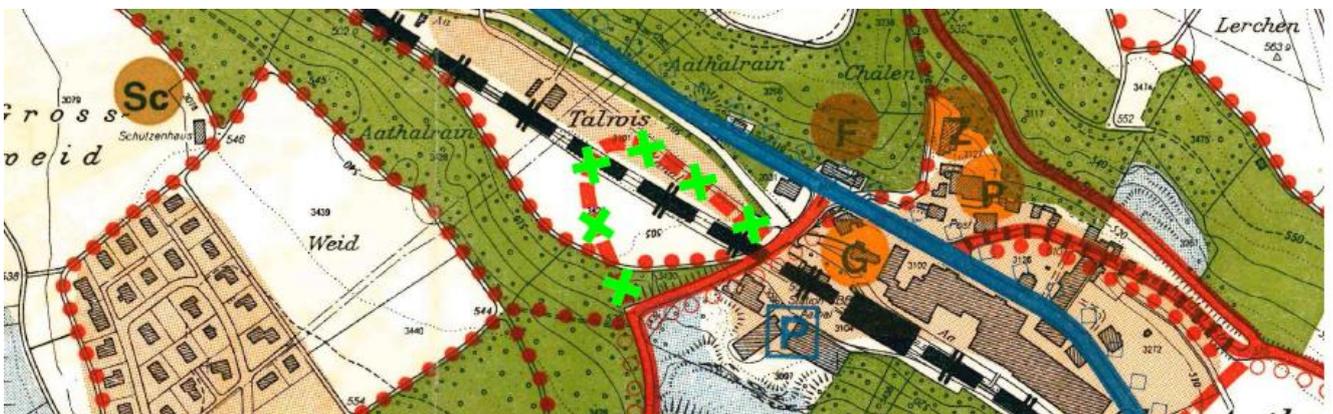


Abbildung: Aufhebung der 1983 geplanten Linienführung der Gstalterstrasse

In den Festlegungen im Bericht des kommunalen Gesamtplans 1983 wird nicht zwischen ‚bestehend‘ und ‚geplant‘ unterschieden. Diese Unterscheidung gibt es nur im Plan. Die Gstalterstrasse bleibt wie im seinerzeitigen Bericht in der Tabelle auf S. 16 festgelegt, eine kommunale Sammelstrasse.

Nicht als Festlegung, sondern erläuternd, wird auf S. 16 im Bericht des kommunalen Gesamtplans 1983 in einer Klammerbemerkung folgendes erwähnt: „Die im Verkehrsplan angegebene Variante einer Überführung der Gstalterstrasse über die SBB-Geleise stellt lediglich eine vorläufige und unverbindliche Variante dar, deren Vor- und Nachteile gegenüber anderen Lösungen noch untersucht werden müssen.“

Mit der erfolgten Verlängerung des Tunnels konnte ein niveaufreier Bahnübergang geschaffen werden, ohne dass die Strasse verlegt werden musste. Die im Verkehrsplan dargestellte Variante ist hinfällig und wird ersatzlos aufgehoben. An den Festlegungen im Bericht sind keine Änderungen notwendig.

Mitwirkungsverfahren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 (ARE 18-1223) hat das Amt für Raumentwicklung zu einer entsprechenden Anfrage der Gemeindeverwaltung im Sinne einer Vorprüfung Stellung genommen und eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Die Hinweise des Kantons sind in der Vorlage berücksichtigt worden.

Die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr wurde am 8. Januar 2019 vom Gemeinderat zuhanden der Anhörung und der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Die öffentliche Auflage von 60 Tagen gemäss § 7 Abs. 2 PBG erfolgte vom 18. Januar bis zum 18. März 2019 Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Einwendungen sind keine eingegangen.

Die Nachbargemeinden Pfäffikon, Uster, Mönchaltorf, Wetzikon, die Gemeinde Gossau sowie die Planungsgruppe Region Zürcher Oberland (RZO) und die politischen Parteien FDP und SVP wurden zur Anhörung eingeladen

Die RZO nimmt die Teilrevision zur Kenntnis und stellt aber fest, dass eine Anpassung der kommunalen Richtplanung an die übergeordnete Planung und die geänderte Situation auch nach dieser Teilrevision angezeigt bleibt.

Die Stadt Uster stellt fest, dass die Anpassung des Richtplans eine bauliche Verdichtung des Bahnhofumfeldes ermöglicht und bittet den Gemeinderat Seegräben, der Industriekultur entlang der Aabachachse die dringlich notwendige Priorität bei Abwägungsprozessen zur Einordnung beizumessen. Die historischen Spinnereigebäude von Wetzikon über Seegräben bis Uster seien für diesen Raum identitätsstiftend und in ihrer raumprägenden Wirkung zu erhalten.

Laut § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnungen sind zu begründen. Es werden keine Anliegen abgelehnt und damit erübrigt sich ein Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen.

Genehmigungsverfahren

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Baudirektion wird die Vorlage im Amtsblatt Kanton Zürich bekannt gemacht und während 60 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 5 Abs. 3 PBG).

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK gibt zu diesem Sachgeschäft keine Empfehlung ab, da sich daraus keine unmittelbare Folgen für die Gemeindefinanzen ergeben

Neuerlass der kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Seegräben wird, gestützt auf Art. 12 lit. a der Gemeindeordnung, festgesetzt.**
 - 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige und allfällige aus einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Gebührenverordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.**
-

Ausgangslage

Die geltende Verordnung über die Abwasseranlagen sowie die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen der Gemeinde Seegräben wurden am 2. Dezember 1974 von der Gemeindeversammlung verabschiedet und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 823 genehmigt. Am 25. Juni 1991 erhöhte die Gemeindeversammlung die Grundtaxe für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz von 0.6% auf 1% des Gebäudeversicherungswertes. Seither wurde die Verordnungen nicht mehr überarbeitet. In der Zwischenzeit wurden zum einen massgebliche gesetzliche Grundlagen wie zum Beispiel der Gewässerschutz Anpassungen erfahren, und zum anderen wiesen die Verantwortlichen des Kantons im letzten Gemeindegespräch darauf hin, dass die SEVO einer Überarbeitung benötige.

Gemäss § 18 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 bedürfen die kommunalen Kanalisationsverordnungen der Genehmigung durch den Kanton. Die Bau- und Wasserleitungsdirektion Kanton Zürich, AWEL, hat deshalb eine Musterverordnung ausgearbeitet, welche die Gemeinden bei der Ausarbeitung einer neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) unterstützt. Die Musterverordnung sieht zwei Teile vor: Einen normativen Teil (d.h. die Verordnung), welcher durch die Legislative erlassen wird und einen operativen Teil (d.h. die Ausführungsbestimmungen), welcher durch die Exekutive erlassen und bei Bedarf durch diese revidiert werden kann.

Die Siedlungsentwässerungs-Verordnung beinhaltet bereits im Titel, dass es sich um eine umfassende Neuregelung betreffend das anfallende Abwasser handelt. Zur Siedlungsentwässerung und damit zur SEVO gehören auch die Bäche sowie die verschiedenen Spezialbauwerke (namentlich die Regenbecken, Regenüberläufe, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen) und aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten ist darin das Erstellen und Nachführen eines Anlagen- und Leitungskatasters enthalten.

Grundsätzliche Änderungen

Aufgrund der neuen Konzeption ist eine synoptische Darstellung der beiden Verordnungen schwer zu erarbeiten und auch schwer lesbar. Daher werden hier jene Bestimmungen erklärt, die eine grundsätzliche Änderung erfahren.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Neu ist die Finanzierung der Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz und für den Gewässerunterhalt durch Abwassergebühren vorgesehen.

C Kontrollen und Bewilligungen

Art 12 Abs. 1: Neu werden die öffentlichen wie die privaten Abwasseranlagen periodisch geprüft. Die Kosten für die Zustandserhebung werden durch die Abwassergebühren finanziert, die allfällige Behebung von erkannten Schäden sind durch den jeweiligen Eigentümer zu tragen.

D Gewässerschutzmassnahmen und E Gewässerunterhalt

Art. 19 -22: Neu kann die Gemeinde Massnahmen Privater im Gewässerschutz fördern, wenn diese im öffentlichen Interesse sind. Jährlich stehen dafür 10% der Einnahmen aus den Abwassergebühren zur Verfügung.

Zudem können im gleichen Umfang an, in einem Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern, welche von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden, Massnahmen ausgeführt werden.

F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 29: Die Benutzungsgebühr wird neu aufgrund zweier Komponenten erhoben. Zum einen durch eine Grundgebühr sowie wie bisher durch eine Mengengebühr. Die Grundgebühr wird so festgelegt, dass damit rund 20% des Gesamtertrages erreicht wird.

Verfahren

2016 beauftragte der Gemeinderat das Ingenieurbüro Schulthess + Dolder mit der Ausarbeitung der Unterlagen für die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung anhand der Mustervorlagen des AWEL. Diese wurden dem AWEL im Januar 2019 zur Vorprüfung zugestellt. Aufgrund der Rückmeldung vom 22. Februar 2019 wurde die nun vorliegende Version noch leicht überarbeitet. Zeitgleich wurden auch die Ausführungsbestimmungen überprüft, welche zu keinen Bemerkungen Anlass gab.

Somit ist die Verordnung bereit, der Gemeindeversammlung vorgelegt zu werden. Nach der Zustimmung und dem Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung durch den Bezirksrat wird die SEVO durch das AWEL genehmigt. Die Ausführungsbestimmungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates und werden ebenfalls vom AWEL genehmigt.

Verordnung im Wortlaut

A Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz,
- d. den Gewässerunterhalt

2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen,

d. öffentliche Anschluss- und Abnahmeverträge der Siedlungsentwässerung mit Nachbargemeinden.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten und/oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen (in dieser SEVO „öffentliche Siedlungsentwässerung“) genannt umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

³ Generell darf Sicker-, Hang- oder Grundwasser nicht gefasst werden. Muss aus bestimmten Gründen Sickerwasser gefasst werden, so ist dieses möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder zur Versickerung zu bringen. Ist aus nachweisbaren Gründen eine Versickerung unmöglich, darf das Sickerwasser mit Bewilligung in die Regenwasserkanalisation oder in den Vorfluter abgeleitet werden. Nicht verschmutztes Dach- und Platzwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen. Lassen dies die Bodenbeschaffenheit und die hydrogeologischen Verhältnisse nachweislich nicht zu, ist eine bewilligungspflichtige Ableitung in die Regenwasserkanalisation, Vorfluter oder Drainage vorzusehen.

6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

³ Mit der Bauabnahme ist der Gemeinde ein vollständiger, aktueller Entwässerungsplan (3-fach) abzugeben. Wird dieser nicht in nützlicher Frist nachgereicht, kann die Gemeinde auf Kosten des Bauherrn die Nachführungen veranlassen.

7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

² Die Übernahme der technisch und hydraulisch intakten Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich.

B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

8 Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation, muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

¹ Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit und Zumutbarkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

² Besteht infolge nicht zumutbaren Kosten keine Anschlusspflicht, erfolgt die Abwassersanierung mittels einer Kleinkläranlage oder einer Abwassergrube mit Abtransport des Abwassers auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage. Die Bewilligung erfolgt durch die kantonale Baudirektion.

10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
 - b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
 - c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
 - d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
 - e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
 - f. bei Missständen.
-

11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Für die Messung der Wassermengen und die Messeinrichtungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Wasserversorgung (WVV) sinngemäss, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichende Regelung enthält.

C Kontrollen und Bewilligungen

12 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

13 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

14 Gesuch

¹ Das Gesuch für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist schriftlich 4-fach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere vollständige Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben. Massgebend sind die gültigen Normen und Richtlinien der Liegenschaftsentwässerung.

³ Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen, insbesondere Nachweise über Anschlussrechte in private Leitungen, Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

⁴ Sollen bestehende, private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen und/oder mit einer Dichtheitsprüfung nachzuweisen.

⁵ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

⁶ Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Projektänderung ist dem Bauamt unaufgefordert eine neue Planvorlage zur Bewilligung einzureichen.

15 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

16 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde und/oder des Kantons rechtskräftig erteilt sind.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

17 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

18 Baukontrollen, Abnahme, Dokumente

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle und Abnahme anzumelden.

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlagenteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrollen und Einmessungen stattgefunden haben.

⁴ Unterirdisch verlegte Abwasseranlagen für Schmutz- sowie Regenabwasser sind bei Neubauten und Sanierungen, gemäss den geltenden Normen der Fachverbände, auf Dichtheit zu prüfen.

⁵ Nach Bauvollendung sind sämtliche Grundstücks-Anschlussleitungen mittels Kanalfernsehen kontrollieren zu lassen. Die Bauspülung hat neben den Grundstücks-Anschlussleitungen auch die öffentlichen Kanäle (inkl. Schächte) zu erfassen, welche durch die Bauarbeiten beansprucht wurden. Vor der Schlussabnahme sind der Baubehörde die Kanalfernsehaufnahmen inkl. Protokoll zu den Akten einzureichen.

⁶ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Schlussabnahme ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

⁷ Dem Bauamt sind vor der Abnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) 3-fach in Papierform und digital einzureichen.

D Gewässerschutzmassnahmen

19 Förderung

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

20 Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

E Gewässerunterhalt

21 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

22 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

23 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 4 - 5 Jahre zu ermitteln und zu planen.

24 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
 - c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung und Anlagen.
-

25 Bemessung der Mehrwertbeiträge

¹ Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

² Der Gemeinderat erlässt dazu die entsprechenden verwaltungsinternen Richtlinien.

26 Bemessung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1.0% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

² Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

³ Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

27 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung kann die Sicherstellung der Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots verlangt werden. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Für Nachforderungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Vollendung der Aus- und Umbauten, Nutzungsänderungen oder Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

28 Nachforderung von Anschlussgebühren

¹ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

² Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Basiswert (1939) Fr. 5'000.--, sowie für energie- und wärmetechnische Massnahmen, werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinaus gehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, werden die ersten Fr. 5'000.- von Basiswert in Abzug gebracht.

³ Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und / oder der Menge des Abwassers bewirken, ist eine Gebührennachzahlung in Anlehnung an Artikel 27 Abs. 3 fällig.

29 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Die Benutzungsgebühr wird so festgelegt, dass sie im langjährigen Mittel zusammen mit den Anschlussgebühren die Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung (gemäss Art. 23) decken. Die Benutzungsgebühr (Tarif) wird durch den Gemeinderat festgelegt und bei Bedarf angepasst.

³ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a. Grundgebühr pro Liegenschaft und zusätzlichen Wohneinheiten und/oder Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb,
und
- b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

⁴ Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 20% des Gesamtertrages der Benutzungsgebühr erreichen. Der restliche Ertrag (ca. 80%) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

⁵ Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn das konsumierte Frischwasser nachweislich nur zum Teil abgeleitet wird (z.B. Landwirtschaft, Gärtnerei).

30 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich an-

dere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

³ Gewerblich betriebene Gärtnereien, Gemüse- und Landwirtschaftsbetriebe sowie grosse Sportanlagen mit Aussenbewässerung, die das bezogene Frischwasser nicht einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage zuführen (Pflanzenbewässerung, Tiertränkung, Rasenbewässerung usw.), bezahlen dafür keine Benutzungsgebühr. Die Menge des nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerung zugeführten Frischwassers wird auf Kosten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin durch separate Wasserzähler ermittelt. Die Gemeinde Seegraben ist berechtigt, diese Voraussetzungen und die betreffenden Einrichtungen jederzeit zu überprüfen.

⁴ Abwasser von Regenwassernutzungsanlagen oder privaten Quellen, das in die öffentliche Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitet wird, muss ermittelt und zum gleichen Tarif verrechnet werden.

⁵ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeiträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

31 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

32 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

G Haftungs- und Schlussbestimmungen

33 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

34 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesezt Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

35 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

36 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Abwasserverordnung vom 2. Dezember 1974 und die Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 2. Dezember 1974 (in Kraft getreten am 19. Februar 1975) aufgehoben.

Anhang

Glossar

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
EG GSchG	Einführungsgesetz zu Gewässerschutzgesetz, Kanton
EN	Europäische-Norm (Auskünfte über SNV, Schweizerische Normen Vereinigung)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton

Jahresrechnung 2018 der Ref. Kirchgemeinde

Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
Abnahme des Jahresrechnung 2018 der Ref. Kirchgemeinde

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2018 der Ref. Kirchgemeinde schliesst rund CHF 46'200.00 besser als erwartet mit einem Ertragsüberschuss von CHF 57'282.00 ab. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 11'080.00. Die Investitionsrechnung weist weder Ausgaben noch Einnahmen aus.

Laufende Rechnung

Ertrag	CHF	297'077.65
Aufwand	CHF	239'795.65
Ertragsüberschuss	CHF	57'282.00

Investitionsrechnung

Einnahmen	CHF	0.00
Ausgaben	CHF	0.00
Nettoinvestitionen	CHF	0.00

Eigenkapital

Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen. Dieses beträgt neu CHF 208'359.78.

In der Laufenden Rechnung sind folgende Abweichungen zum Voranschlag 2018 erwähnenswert:

Minderaufwand:

- Aufwendungen Kirchenpflege
- Keine Kosten für Kirchgemeinde Plus
- Sonntagsschule

Mehraufwand:

- Büromaterial, Drucksachen Kirchenpflege
- Besoldung Organistinnen
- Stromkosten Kirche

Minderertrag:

- Hochzeitsgebühren

Mehrertrag:

- Ordentliche Steuern Rechnungsjahr und frühere Jahre
- Aktive Steuerauscheidungen

1. ÜBERSICHT

Jahresübersicht Reformierte Kirchgemeinde Seegräben	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	239'795.65		243'630		254'496.40	
Total Ertrag		297'077.65		254'710		264'171.60
Ertragsüberschuss	57'282.00		11'080		9'675.20	
Total 1	297'077.65	297'077.65	254'710	254'710	264'171.60	264'171.60
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
Nettoinvestitionen	0		0		0	
b) Finanzierung I						
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1'540.00		1'540		14'990.00
Ertragsüberschuss LR		57'282.00		11'080		9'675.20
Finanzierungsüberschuss I	58'822.00		12'620		24'665.20	
Total 2b	58'822.00	58'822.00	12'620	12'620	24'665.20	24'665.20
3. Investitionen im Finanzvermögen						
Nettoveränderung	0		0		0	

1. ÜBERSICHT

Jahresübersicht Reformierte Kirchgemeinde Seegräben	Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
b) Finanzierung II						
Finanzierungsüberschuss I		58'822.00		12'620		24'665.20
Finanzierungsüberschuss II	58'822.00		12'620		24'665.20	
Total 3b	58'822.00	58'822.00	12'620	12'620	24'665.20	24'665.20
4. Bilanzübersicht						
Finanzvermögen	263'839.03				205'179.63	
Verwaltungsvermögen	21'560.00				23'100.00	
Fremdkapital		77'039.25				77'201.85
Eigenkapital		208'359.78				151'077.78
Total 4	285'399.03	285'399.03			228'279.63	228'279.63

2. LAUFENDE RECHNUNG

Artengliederung Zusammenzug		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
Reformierte Kirchgemeinde Seegräben		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand						
30	Personalaufwand	86'267.70		84'100		80'317.45	
31	Sachaufwand	56'693.10		61'640		65'644.10	
32	Passivzinsen	783.30		1'300		1'076.75	
33	Abschreibungen	2'313.55		3'040		15'345.85	
35	Entschädigung für DL anderer Gemeinden	12'485.95		11'950		11'698.40	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	59'783.50		61'600		62'892.70	
37	Durchlaufende Beiträge	21'468.55		20'000		17'521.15	
3	Total Aufwand	239'795.65		243'630		254'496.40	
4	Ertrag						
40	Steuern		243'584.05		200'180		210'220.45
42	Vermögenserträge		21'696.45		22'000		21'647.10
43	Entgelte		10'270.85		12'500		14'749.45
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		57.75		30		33.45
47	Durchlaufende Beiträge		21'468.55		20'000		17'521.15
4	Total Ertrag		297'077.65		254'710		264'171.60
	Total Aufwand/Ertrag	239'795.65	297'077.65	243'630	254'710	254'496.40	264'171.60
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	57'282.00		11'080		9'675.20	
	Total	297'077.65	297'077.65	254'710	254'710	264'171.60	264'171.60

4. LAUFENDE RECHNUNG

Einzelkonti nach Funktionen Reformierte Kirchgemeinde Seegräben		Rechnung 2018		Voranschlag 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Behörden und Verwaltung Nettoergebnis	1'709.20	1'709.20	4'000	4'000	2'327.70	2'327.70
011	Legislative	1'709.20		4'000		2'327.70	
3	Kultur und Freizeit Nettoergebnis	160'182.25	30'670.85 129'511.40	162'440	32'900 129'540	161'121.90	35'149.45 125'972.45
390	Gemeindeaufbau und -Leitung	59'673.40	2'073.85	66'150	2'000	60'196.95	3'610.25
391	Gottesdienst	54'137.85		51'050		48'089.40	
393	Bildung	11'251.95		12'400		10'515.90	
394	Kultur	5'786.10	5'437.00	5'800	5'500	9'567.35	7'629.20
396	Kirchliche Liegenschaften	29'332.95	23'160.00	27'040	25'400	32'752.30	23'910.00
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	135'186.20 131'220.60	266'406.80	77'190 144'620	221'810	100'722.00 128'300.15	229'022.15
900	Gemeindesteuern	7'080.85	244'241.40	7'750	200'980	6'356.70	210'884.70
920	Finanzausgleich	47'589.10		47'600		51'938.40	
930	Einnahmenseite		57.75		30		33.45
940	Kapitaldienst	225.70	639.10	300	800	240.55	582.85
990	Abschreibungen	1'540.00		1'540		14'990.00	
995	Neutrale Aufwendungen u. Erträge	21'468.55	21'468.55	20'000	20'000	17'521.15	17'521.15
999	Abschluss LR	57'282.00				9'675.20	

Abschiede der Rechnungsprüfungskommission zu den Rechnungen

Politische Gemeinde; Jahresrechnung 2018

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	7'838'110.73
	Ertrag	Fr.	9'012'281.59
	Ertragsüberschuss	Fr.	1'174'170.86
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	2'073'154.40
	Einnahmen	Fr.	66'271.45
	Nettoinvestition	Fr.	2'006'882.95
Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
Eigenkapitalzunahme:			
Ertragsüberschuss		Fr.	1'174'170.86
Eigenkapital (neu):		Fr.	7'280'708.31

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Seegräben entsprechen.

Ref. Kirchgemeinde; Jahresrechnung 2018

Die RPK beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2018 der Reformierten Kirchgemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	239'795.65
	Ertrag	Fr.	297'077.65
	Ertragsüberschuss	Fr.	57'282.00
Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	0.00
	Nettoinvestition	Fr.	0.00
Eigenkapitalzunahme:		Fr.	57'282.00
Eigenkapital (neu):		Fr.	208'359.78

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen. Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und den Regelungen der Reformierten Kirchgemeinde Seegräben entsprechen.